

S a t z u n g

über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Puchheim (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) vom 16.03.1995

Aufgrund des Art. 98 Abs. 2 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 - (GVBl. S. 251) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1993 (GVBl. S. 392) erläßt die Gemeinde Puchheim folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Gemeindebereich, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten.

Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Bauvorhaben einschließlich genehmigungspflichtiger Nutzungsänderungen sind Fahrradabstellplätze in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Dabei darf die tatsächliche Entfernung in der Regel nicht mehr als 30 m betragen.
- (3) Fahrradabstellplätze sind so lange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Mißverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4

Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muß mindestens 1,35 m² betragen, wobei eine Mindestlänge von 1,80 m und eine Mindestbreite von 0,75 m einzuhalten ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
- (2) Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern, die ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen, ausgerüstet werden.

§ 5

Lage der Fahrradabstellplätze

- (1) Der Aufstellort muß von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden.
- (2) Für Wohngebäude sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die Fahrradabstellplätze der jeweiligen Besucher dieser Bauvorhaben.
- (3) Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig.

§ 6

Gestaltung von Fahrradabstellplätzen im Freien

Fahradabstellplätze im Freien sollen überdacht und so befestigt werden, daß der Boden nicht versiegelt wird.

§ 7

Abweichungen

Über Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck im Einvernehmen mit der Gemeinde Puchheim (Art. 77 BayBO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung: 16.03.1995
Inkrafttreten: 25.03.1995
Änderungen: